Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Steiermark 2000/10/27 30.17-10/2000

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.10.2000

**Rechtssatz**

In der Straßenverkehrsordnung fehlt eine mit § 134 Abs 3a KFG vergleichbare Bestimmung, wonach der Ort der Betretung, also der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes, unter bestimmten Voraussetzungen als der Ort der Begehung kraftfahrrechtlicher Geschwindigkeitsüberschreitungen gilt. Daher wird auch eine Übertretung nach § 42 Abs 8 StVO (Überschreitung der für Lastkraftfahrzeugen nächtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h) nicht am Ort der Kontrolle der Tachografenscheibe begangen, aus der diese Überschreitung ersichtlich ist. Daher ist zur Verfolgung und Bestrafung nach § 27 Abs 1 VStG diejenige Behörde örtlich zuständig, an deren Sprengel diese Übertretung tatsächlich begangen wurde, und nicht die Behörde , in deren Sprengel der davon abweichende Ort der Betretung (bzw Kontrolle der Tachografenscheibe) liegt.

**Schlagworte**

Tatort Kontrolle Tachografenscheibe

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at